

Auf Grund von §§ 3 Abs. 2 und 8 Abs. 1 bis 3 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. Jg. 2010 Bl.-Nr. 14 S. 338, Fsn-Nr.: 601-10/2), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau in seiner Sitzung am 30.05.2024 folgende Verordnung erlassen:

Verordnung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Jahr 2024

§ 1 Festlegung der Sonn- und Feiertage

(1) Im Gebiet der historischen Innenstadt von Zittau (von B96 umschlossenes Gebiet) dürfen nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG Verkaufseinrichtungen an folgendem Sonntag in der Zeit von 12 – 18 Uhr, aus dem bezeichneten besonderen Anlass, geöffnet sein:

14. Juli	Zittauer Stadtfest
08. September	Tag des Offenen Denkmals

(2) Im Gebiet der historischen Innenstadt von Zittau (von B96 umschlossenes Gebiet) dürfen nach § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG Verkaufseinrichtungen an folgendem Sonntag in der Zeit von 12 – 18 Uhr, aus dem bezeichneten besonderen Anlass, geöffnet sein:

15. Dezember	Zittauer Weihnachtsmarkt
--------------	--------------------------

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 SächsLadÖffG.

§ 3 In Kraft treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zittau, 30.05.2024

T. Zenker
Oberbürgermeister